

novus

Entlastungen bei
der EEG Umlage

Sturm im Wasserglas?!
Das 12-Punkte-Programm
zur Steuervereinfachung

Neue Meldepflicht
im Wertpapier-
handelsgesetz

Rechtssicherheit
bei der Einziehung
von GmbH-
Geschäftsanteilen

Sturm im Wasserglas?!

Das 12-Punkte-Programm zur Steuervereinfachung

Die Finanzpolitiker der Bundesregierung haben in einer zweitägigen Klausurtagung ein 12-Punkte-Programm zur „weiteren Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts“ entwickelt. Ziel der Reform soll die Schaffung eines wettbewerbsfähigen Unternehmensteuerrechts sein.

Schon dieses Versprechen lässt indessen den Fachmann aufhorchen. Nicht, weil es an guten Gründen für eine Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts mangelt, sondern, weil freundlich gewählte Namen für Gesetze und Programme im Bereich des Steuerrechts in der Regel gerade das Gegenteil verheißen.

Zu den wesentlichen Maßnahmen in Kürze: Angestrebt wird die Einführung einer Gruppenbesteuerung, die die bisherige ertragsteuerliche Organschaft ablösen soll. Dieses Ziel ist nicht neu. Allerdings ist das von der Bundesregierung vorgeschlagene Konzept nichtssagend. Klarheit besteht nur insoweit, als der bisher erforderliche Ergebnisabführungsvertrag entfallen und die Schwelle der Mindestbeteiligungsquote angehoben werden soll. Da die Systemumstellung aber erst ab 2016 wirksam werden soll, ist mit einer Umsetzung noch in der laufenden Legislaturperiode eher nicht zu rechnen, so dass es zunächst bei einem „Sturm im Wasserglas“ verbleibt.

Einfacher umsetzbar sollte demgegenüber die angestrebte Anhebung des Höchstbetrags beim Verlustrücktrag von derzeit 511.000 Euro auf 1 Mio. Euro sein. Es bleibt zu hoffen, dass in diesem Zusammenhang nicht noch die Frage nach einer zeitlichen Beschränkung des Verlustvortrags aufgegriffen wird.

In Bezug auf ausländische Betriebsstättenverluste verheißt die Vereinfachung und Modernisierung nichts Erfreuliches. Hier ist geplant, die vom Europäischen Gerichtshof zugelassene Nutzung endgültiger ausländischer Betriebsstättenverluste einzuschränken.

Auch unter dem Stichwort „Dividendenbesteuerung“ steht nicht die Modernisierung und Vereinfachung, sondern schlicht die steuerliche Missbrauchsbekämpfung in Bezug auf sog. hybride Finanzierungen im Vordergrund. Ziel ist es zu verhindern, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen mit einer Nicht- oder Günstigerbesteuerung in grenzüberschreitenden Fällen einhergehen kann.

Bezogen auf Sondervergütungen bei Mitunternehmenschaften soll für grenzüberschreitende Sachverhalte die von der Rechtsprechung des BFH abweichende Verwaltungsauffassung kodifiziert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Sondervergütungen bei Mitunternehmenschaften der inländischen Besteuerung unterliegen. Soweit dabei Doppelbesteuerungen entstehen, was durch den Bruch bestehender DBA vorgezeichnet ist, erklärt sich die Bundesrepublik großzügig bereit, Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Eine Steuervereinfachung wird im Hinblick auf § 15a EStG angestrebt, in dem künftig das steuerliche Kapitalkonto für die Frage entscheidend sein soll, inwieweit ein beschränkt haftender Gesellschafter Verluste ausgleichen kann.

Auch soll die steuerliche Verlustübertragung bei Verschmelzungen von Körperschaften eingeschränkt werden. Gegenwärtig bleiben Verluste bei Verschmelzungen zumindest dann erhalten, wenn die Gewinngesellschaft auf die Verlustgesellschaft verschmolzen wird. Die neuerliche „Modernisierung“ soll bewirken, dass auch bei Verschmelzung der Gewinn- auf eine Verlustgesellschaft keine Nutzung der Verluste mehr möglich ist.

Angestrebt wird ferner eine Einschränkung des Abzugs von Fremdkapitalkosten beim Erwerb von Unternehmen. Offenkundig ist es der Finanzverwaltung und damit dem Gesetzgeber ein Dorn im Auge, dass Zinsaufwendungen, die im Zusammenhang mit Un-

ternehmenserwerben stehen, trotz Geltung der Zinsschranke teilweise abgezogen werden können. Im Sinne einer „Steuervereinfachung“ soll nun dieser Zinsabzug untersagt werden.

Das Gesamtbild der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ernüchternd. Nachdem es die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode nicht geschafft hat, eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung umzusetzen, werden nunmehr überwiegend pro-fiskalische Gesetzesänderungen unter dem Motto „Modernisierung und Vereinfachung“ verbrämt. Besonders perfide erscheint es, dass der Gesetzgeber über die derzeit bestehende Regelung der Zinsschranke hinaus, die schon jetzt den Charakter einer Soll-ertragsbesteuerung hat, den Zinsabzug noch weiter einschränken will. Schon heute ist ersichtlich, dass sich ein derartiges gesetzgeberisches Vorhaben nicht auf das bezweckte Ziel der Behinderung von fremdfinanzierten Unternehmenserwerben durch Private Equity Gesellschaften beschränken lassen wird. Ganz unabhängig davon gilt, dass die Übertragung von Unternehmen überwiegend zum Wohle der Beteiligten und der Volkswirtschaft insgesamt erfolgt. Das Steuerrecht ist daher zu Lenkungs Zwecken nicht gefordert; auch nicht, wenn man dies freundlich mit Modernisierung und Vereinfachung verkleidet.

Dr. Markus Emmrich
Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz Mönning Bachem





■ STEUERRECHT

Gesetzgebung

Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts	4
Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013	5
Gesetzesentwurf zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	6
Vorschlag zum Statut einer Europäischen Stiftung	6

Unternehmensbesteuerung

Steuerpflicht von Erstattungsziinsen bei Kapitalgesellschaften	7
Passivierung „angeschaffter“ Rückstellungen beim asset deal	7
Keine Passivierung bei qualifiziertem Rangrücktritt	8
Freibetrag wegen Betriebsaufgabe setzt sozialversicherungsrechtliche Berufsunfähigkeit voraus	8
Verluste bei unterjährigem schädlichem Beteiligungserwerb	8
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen europarechtskonform	9
BVerfG-Vorlage: Gewerbesteuerergesetz verfassungswidrig?	9
Grunderwerbsteuer: Ertragsteuerliche Behandlung bei Gesellschafterwechsel	10
Novelle des Erneuerbaren Energien Gesetzes 2012: Entlastungen bei der EEG-Umlage	10

Umsatzsteuer

EuGH muss zur Umsatzbesteuerung bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen entscheiden	12
Kein Vorsteuerabzug bei Erwerb und Einziehung zahlungsgestörter Forderungen	12

Besteuerung von Arbeitnehmern

Vorzeitige Beendigung von im Blockmodell geführten Altersteilzeitarbeitsverhältnissen	13
---	----

Besteuerung von Privatpersonen

BFH konkretisiert Anforderungen an die erstmalige Berufsausbildung	13
Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten	13

Internationales Steuerrecht

OECD: Änderung des Kommentars zu Betriebsstätten	14
Wiederkehrende Deutschlandaufenthalte können unbeschränkte Steuerpflicht begründen	14
DBA-Frankreich: Aufenthaltstage im Sinne der 183-Tage-Klausel	15
Die neuen EU-Sozialversicherungsabkommen gelten ab April auch in der Schweiz	15

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Bilanzen für Kleinstunternehmen werden abgespeckt	16
Wertpapierhandelsgesetz: Neue Meldepflicht	16
IDW RS HFA 7 „Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften“	17
Anforderungen beim Einsatz von Electronic Banking	17

■ ZIVILRECHT

Gesellschaftsrecht

BGH schafft Rechtssicherheit bei der Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen	18
Unterbilanzhaftung bei unterbliebener Offenlegung einer wirtschaftlichen Neugründung	19

Arbeitsrecht

Überstundenvergütung für Arbeitnehmer mit geringem monatlichen Entgelt	19
Betriebsverlagerung ins Ausland wirft zahlreiche arbeitsrechtliche Fragen auf	20

Internetrecht

Anforderungen an die Zustimmung zu E-Mail-Werbung	21
---	----

■ INTERN

	22
--	----

GESETZGEBUNG

Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts

Die Finanzpolitiker der Koalitionsparteien CDU/CSU und FDP haben am 14.2.2012 ein Papier mit dem Titel „Zwölf Punkte zur weiteren Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts“ vorgelegt. Mit diesem Gesetzesvorhaben soll schwerpunktmäßig das Steuerrecht für Unternehmen geändert werden.

Für das neue Gesetzesvorhaben wird als großer Wurf die Gruppenbesteuerung anstelle der bisherigen Organschaft angekündigt. Die Verfasser des Papiers orientieren sich dabei an international üblichen Steuersystemen. Die Gruppenbesteuerung ist für Konzerne interessant, die mehrere Tochtergesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder einer anderen Kapitalgesellschaft unterhalten. Bisher war ein Gewinnabführungsvertrag nötig, um eine Organschaft zu begründen. Wurden mehrere Gesellschaften in einer Organschaft zusammengefasst, konnten Gewinne und Verluste untereinander verrechnet werden. Ein Risiko dabei war die hohe Fehleranfälligkeit der einzuhaltenen Formalien, ein anderes Risiko war die unbeschränkte Haftung des Organträgers für Verluste der Organgesellschaften. Die Formalien sollen einfacher werden. Wie die Haftung des Organträgers für Verluste ausgestaltet werden wird, ist noch offen.

Eine weitere Umstellung findet sich bei den Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Unterkunftskosten, auch im Rahmen der doppelten Haushaltsführung). Verpflegungsmehraufwendungen soll es nur noch für längere Abwesenheitszeiten geben, nicht schon bei einem gewöhnlichen Acht-Stunden-Tag. Durch vermehrte Pauschalierung sollen die Reisekostenabrechnungen vereinfacht werden. Es ist zu hoffen, dass damit das Auseinanderrechnen von Übernachtung und Frühstück bei Hotelaufenthalten entfällt.

Vereinfacht werden soll auch die Verlustabzugsbeschränkung nach § 15a EStG (Verlustabzug bei beschränkter Haftung). Diese Regelung hat schon bisher das Ziel, nur solche Verluste zum Abzug zuzulassen, die der beschränkt haftende Mitunternehmer auch wirtschaftlich trägt. Künftig soll sich der Betrag der Verlustabzugsbeschränkung einfach aus der Steuerbilanz ablesen lassen.

Der mögliche Verlustrücktrag wird von 511.500 Euro auf 1 Million Euro angehoben. Dadurch können sich hohe Verluste früher steuermindernd auswirken als nach bisheriger Rechtslage. Zur Gegenfinanzierung wird das Wahlrecht zur Beschränkung des Verlustrücktrags abgeschafft, so dass Verluste künftig eventuell in Jahren angerechnet werden, in denen der Steuerpflichtige ohnehin keine Steuern bezahlt hätte.

Die übrigen Vorschläge sollen echte oder vermeintliche Steuerschlupflöcher schließen. Das betrifft beispielsweise die doppelte Verlustnutzung bei Verlusten ausländischer Betriebsstätten. Hier wird es künftig schwieriger, Verluste ausländischer Betriebsstätten steuerlich geltend zu machen.

Auch die hybride Kapitalüberlassung wird erschwert. In Einzelfällen war es bisher möglich, Zinsen auf ein konzerninternes hybrides Darlehen beim Darlehensnehmer steuerlich als Betriebsausgaben abzuziehen, beim Darlehensgeber aber als Dividende steuerfrei zu vereinnahmen. Das soll abgestellt werden. Ebenfalls wird ausgeschlossen, Zinsaufwendungen aus dem fremdfinanzierten Beteiligungserwerb (leveraged buy-out) geltend zu machen; unklar ist allerdings, wie solche „unerwünschten“ Zinsaufwendungen von erwünschten Zinsaufwendungen unterschieden werden sollen. Sondervergütungen (insbesondere Zinsaufwendungen) an ausländische Mitunternehmer sollen steuerlich grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig sein.



Eine weitere Regelung soll den Untergang von Verlustvorträgen ausweiten. Nach bisheriger Rechtslage werden körperschaftsteuerliche Verlustvorträge einer Gesellschaft gestrichen, wenn sie von ihrem Gesellschafter veräußert oder auf eine andere Gesellschaft verschmolzen wird. Künftig sollen auch Gesellschaften auf ihre Verlustvorträge verzichten, die selbst eine andere Gesellschaft übernehmen.

Änderungen zu Lasten der betroffenen Steuerpflichtigen ergeben sich schließlich im Bereich der Wertpapierleihe und der grenzüberschreitenden steuerlichen Entstrickung.

Hinweis: Ob, wann und mit welchen Änderungen die Vorschläge umgesetzt werden, ist noch offen. Trotz der unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat erscheint es wahrscheinlich, dass zumindest die Regelungen zur Beseitigung von „Steuerschlupflöchern“ demnächst umgesetzt werden. Insbesondere wer Zinsen ins Ausland zahlt, sollte das weitere Gesetzgebungsverfahren aufmerksam beobachten.



Steuerpolitiker stellen Zinszahlungen an ausländische Konzerngesellschaften unter Generalverdacht.

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Hierzu gehören Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union – insbesondere an die EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) – sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens.

Mit dem Jahressteuergesetz 2013 soll in den verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umgesetzt werden. Die wichtigsten Änderungen umfassen:

- ▶ die Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie durch Ablösung des EG-Amtshilfe-Gesetzes durch ein EU-Amtshilfegesetz,
- ▶ die Anpassung der steuerlichen Regelungen an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie,
- ▶ die Umsetzung der Regelungen der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie und der Rechnungsstellungsrichtlinie,
- ▶ die Aufnahme einer Regelung zum Nachteilsausgleich für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge,
- ▶ die Erweiterung von § 1 AStG, wonach der Fremdvergleichsgrundsatz auf internationale Betriebsstättenfälle und auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen von Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften angewandt werden soll,
- ▶ die im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge sollen auf Antrag für zwei Jahre gelten,
- ▶ die redaktionelle Anpassung der Steuergesetze an den Vertrag von Lissabon,
- ▶ die Anpassung des Steuerrechts an die Abschaffung der Wehrpflicht. Danach werden Bezüge für den freiwilligen Wehrdienst künftig nicht mehr steuerfrei gewährt. Lediglich Geld- und Sachbezüge an Wehrpflichtige bleiben steuerfrei.
- ▶ die Erweiterung der Abstandnahme vom Steuerabzug bei Einkünften aus Kapitalvermögen sowie
- ▶ Detailregelungen zur elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung und Folgeänderungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz.

Hinweis: Das Bundeskabinett wird sich voraussichtlich am 25.4.2012 mit dem Gesetzesentwurf auseinandersetzen.

Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Am 29.2.2012 hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes anzunehmen (BT-Drs. 17/8235). Dabei hat der Finanzausschuss u.a. noch empfohlen, das Einkommensteuergesetz zur Steuerbefreiung der Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung unentgeltlich oder verbilligt überlassener Software zu ändern. In diesem Zusammenhang wird der bisher verwendete Begriff des Personalcomputers klarstellend durch den allgemeinen Begriff

„Datenverarbeitungsgerät“ ersetzt. Zudem werden durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs geldwerte Vorteile des Arbeitnehmers aus der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten privaten Nutzung von System- und Anwendungsprogrammen steuerfrei gestellt.

Ferner stellte der Finanzausschuss eine Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Beschränkung des steuerfreien Bezugs von Auslandsdividenden nach einem Doppelbesteuerungsabkommen anheim. Zur Verhin-

derung von Steuerausfällen soll die Steuerfreistellung der Dividenden aus Schachtelbeteiligungen ausgeschlossen sein, soweit die Dividenden unabhängig von der Qualifizierung des Empfängers als Kapitalgesellschaft nach innerstaatlichem Recht einer natürlichen Person zugerechnet würden.

Hinweis: Die zweite Lesung des Gesetzentwurfs im Bundesrat ist für den 30.3.2012 vorgesehen.

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Ratsverordnung zum Statut einer Europäischen Stiftung

Am 8.2.2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Ratsverordnung zum Statut einer Europäischen Stiftung veröffentlicht. Danach soll die Errichtung einer Europäischen Stiftung (European Foundation – FE) möglich sein, wenn grenzüberschreitende gemeinnützige Zwecke verfolgt werden und das Mindestkapital der Stiftung 25.000 Euro beträgt. Die FE soll durch eine natürliche oder eine juristische Person errichtet werden

können und zwar auch durch Umwandlung einer bestehenden Stiftung oder Zusammenschluss zweier bestehender Stiftungen.

Hinweis: In dem Entwurf ist eine eigenständige Regelung der Gemeinnützigkeit enthalten, die neben die nationalen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit treten soll. Der darin enthaltene Zweckkatalog ähnelt dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht. Entspre-

chend dem Ziel, nationale Besonderheiten und die Schranken grenzüberschreitender Gemeinnützigkeit abzubauen, fehlt der nach deutschem Recht bestehende Vorbehalt des strukturellen Inlandsbezuges. Für die FE sollen in Deutschland dieselben Steuervorteile gelten wie für eine deutsche Stiftung. Über die weiteren Entwicklungen informieren wir Sie in unserem novus Gemeinnützigkeit.

Künftig sollen auch grenzüberschreitend gemeinnützige Zwecke mit einer Europäischen Stiftung verfolgt werden können.



UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Abziehbarkeit von Nachzahlungszinsen und Steuerpflicht von Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften

Mit Urteil vom 15.6.2010 (Az. VIII R 33/07, BStBl II 2011, S. 503) änderte der BFH seine bisherige Rechtsprechung. Danach unterlagen Erstattungszinsen im Sinne von § 233a AO, die auf die Festsetzung von Einkommensteuer entfallen, nicht der Einkommensteuer. Die Praxis wollte diese Grundsätze auch auf Erstattungszinsen anlässlich der Festsetzung von Körperschaftsteuer anwenden.

Mit Beschluss vom 15.2.2012 (Az. I B 97/11) stellte der BFH jedoch klar, dass diese Rechtsprechungsänderung nicht auf die Einkommensermittlung von Kapitalgesellschaften übertragbar ist, da diese über keine außerbetriebliche Sphäre verfügen.

Zudem führte der BFH aus, dass Nachzahlungs- und Aussetzungszinsen nach § 10 Nr. 2 KStG zu den nicht abziehbaren Aufwendungen gehören und deshalb auch nicht die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage mindern.

Hinweis: Auf die Rechtsprechungsänderung reagierte der Gesetzgeber im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 und führte einen speziellen Besteuerungstatbestand ein. In § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG ist seither festgeschrieben, dass Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Besteuerung unterliegen. Wie wir in unserer letzten Ausgabe des novus ausgeführt haben, hat der BFH mit Beschluss vom 22.12.2011 ernstliche Zweifel angemeldet, ob diese Neuregelung rückwirkend anwendbar ist (Az. VIII B 190/11).

Passivierung „angeschaffter“ Rückstellungen beim asset deal trotz steuerlichem Ausweisverbot

Der BFH hat mit Urteil vom 14.12.2011 (Az. I R 72/10, DStR 2012, S. 452) entschieden, dass betriebliche Verbindlichkeiten, für die beim Veräußerer aufgrund steuerlicher Verbote keine Rückstellungen gebildet werden durften, gleichwohl beim Erwerber, der diese Verbindlichkeiten im Rahmen eines Erwerbs des Geschäftsbetriebs übernimmt, Rückstellungen anzusetzen sind. Darüber hinaus wurde vom BFH klargestellt, dass diese Rückstellungen auch an den auf den Erwerb folgenden Bilanzstichtagen ungeachtet des steuerlichen Ansatzverbotes grundsätzlich beizubehalten sind.

Dies gilt nach Auffassung des BFH sowohl für Fälle der Schuldfreistellung als auch der Schuldübernahme durch den Erwerber. Der BFH begründet seine Auffassung damit, dass die handels- wie steuerrechtliche Erfolgsneutralität des Anschaffungsvorgangs mangels gegenläufigem gesetzlichen Regelungsbe- fehl trotz des fortbestehenden Charakters

der übernommenen Verbindlichkeit nicht von steuerlichen Ansatz- und Bewertungsbeschränkungen oder -verboten verdrängt wird.

Das BMF war dem Verfahren beigetreten, da im BMF-Schreiben vom 24.6.2011 (BStBl. I 2011, S. 627) für die Übernahme von Schulden, die beim Veräußerer des Geschäftsbetriebs einem Ansatzverbot unterlagen, eine abweichende Auffassung vertreten wurde. Danach sollte für Schuldübernahmen – anders als für Schuldfreistellungen – gelten, dass eine im Rahmen der Übernahme des Geschäftsbetriebs infolge der Schuldübernahme vom Erwerber passivierte Rückstellung infolge eines steuerlichen Ansatzverbots (z. B. bei Drohverlustrückstellungen) in der ersten Schlussbilanz des Erwerbers gewinnerhöhend aufzulösen ist. Diese Auffassung hat das BMF zuletzt auch im aktuell veröffentlichten Umwandlungssteuererlass vertreten (BStBl. I 2011, S. 1314, Rn. 04.16, 12.04, 20.20, 24.03).

Hinweis: Der Erwerber eines Betriebs kann nach der Rechtsprechung des BFH mit dem Betrieb übernommene Verbindlichkeiten, die steuerlich beim Erwerber nicht angesetzt werden durften, auch am Ende des bei Erwerb laufenden Wirtschaftsjahres in seiner Steuerbilanz passivieren. Das Risiko eines außerordentlichen steuerlichen Ertrags im Wirtschaftsjahr des Erwerbs infolge eines steuerlichen Ansatzverbotes für übernommene Verbindlichkeiten besteht nach dem BFH-Urteil auch bei Schuldübernahmen nicht. Gleiches muss abweichend von der aktuellen Fassung des Umwandlungssteuererlasses auch für Umwandlungsfälle gelten, bei denen es zur Passivierung derartiger Rückstellungen kommt.

Keine Passivierung bei qualifiziertem Rangrücktritt

Der BFH hatte sich in seinem Urteil vom 30.11.2011 (Az. I R 100/10, DStR 2012, S. 450) mit einem Fall zu beschäftigen, in dem die Alleingeschafterin der Klägerin mit der Klägerin einen Darlehens- und Rangrücktrittsvertrag abschloss. In diesem Vertrag verpflichtete sie sich, der Klägerin ohne jegliche Sicherheitsleistung zur Ingangsetzung ihres Geschäftsbetriebes ein je nach finanziellem Bedarf abrufbares jederzeit kündbares verzinsliches Darlehen mit einem bestimmten

Kreditrahmen zu gewähren. Das Darlehen war nur aus künftigen Gewinnen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen.

Der BFH schloss sich der Auffassung der Finanzverwaltung an und entschied, dass eine Verbindlichkeit, die nur aus künftigen Gewinnen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss erfüllt zu werden braucht, mangels gegenwärtiger wirtschaftlicher Belastung nicht ausgewiesen werden kann.

Hinweis: Für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, sind nach dieser Entscheidung Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erst anzusetzen, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind. Soll die Verbindlichkeit weiter passiviert werden, bedarf es einer Regelung, dass die Verbindlichkeit auch aus sonstigem freien Vermögen getilgt werden kann.

Freibetrag wegen Betriebsaufgabe oder -veräußerung setzt Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn voraus

Veräußert ein Steuerpflichtiger seinen Betrieb oder gibt er ihn auf und hat er im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG in Höhe von 45.000 Euro auf Antrag nur gewährt, wenn der Veräußerer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dauernd berufsunfähig ist. Die OFD Niedersachsen weist in ihrer Verfügung vom 20.12.2011 (Az. S 2242 - 94 - St 221/St222, DB 2012, S. 377) darauf hin, dass es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit allein auf das Sozialversicherungsrecht ankommt.

Hinweis: Danach liegt eine Berufsunfähigkeit bei Betroffenen vor, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

Maßstab für die Beurteilung ist der bisherige Beruf des Betroffenen. Wenn er diesen nicht mehr ausüben kann und deswegen seinen Betrieb veräußert oder aufgibt, steht ihm

grundsätzlich der Freibetrag zu. Mögliche sog. Verweisungsberufe sind nur beachtlich, wenn sie im veräußerten oder aufgegebenen Betrieb ohne größere Schwierigkeiten hätten ausgeübt werden können.

Hinweis: Im Übrigen kommt es nicht darauf an, dass der Eintritt der Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ursächlich für die Veräußerung oder Aufgabe war.

Verluste bei unterjährigem schädlichem Beteiligungserwerb

Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile an einer Körperschaft übertragen (schädlicher Beteiligungserwerb), sind insoweit die bis zu dem schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) gemäß § 8c Satz 1 KStG i.d.F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 (BGBl. I 2007, S. 1912) nicht mehr abziehbar. Der BFH hatte sich in seinem Urteil vom 30.11.2011 (Az. I R 14/11, DStR 2012, S. 458) mit der Frage auseinanderzusetzen, ob dieser Verlustabzug bei einem unterjährigem schädlichem Beteiligungserwerb auch insoweit beschränkt ist,

als im laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs ein Gewinn erwirtschaftet wurde und hat dies entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 4.7.2008, DStR 2008, S. 1436, Tz. 31 Satz 2) bejaht. Danach kann ein bis zu dem schädlichen Beteiligungserwerb in diesem Wirtschaftsjahr erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH gilt unseres Erachtens nicht nur für Fälle des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG, sondern auch für solche des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG, d. h. für schäd-

liche Beteiligungserwerbe in Folge der Übertragung von mehr als 50 % der Anteile an einer Körperschaft.

Sind mit einem unterjährigem schädlichem Beteiligungserwerb – in Form einer größeren steuerlichen Verlustverrechnung – beträchtliche steuerliche Auswirkungen verbunden, empfiehlt sich die Erstellung eines Zwischenabschlusses. Dieser grenzt die bis zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs erwirtschafteten Gewinne klar ab und wirkt möglichen Beschränkungen durch die Finanzverwaltung, beispielsweise durch pauschalierte zeitanteilige Abgrenzungen, entgegen.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen europarechtskonform

Nach § 8 Nr. 1 GewStG a.F. wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb die Hälfte der Summe aus Darlehenszinsen wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Demgegenüber sind nach der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen Unternehmen, die durch eine Beteiligung von mindestens 25 % miteinander verbunden sind, im Sitzstaat des zahlenden Unternehmens von der Steuer befreit.

Hinweis: Der BFH hielt es für fraglich, ob die in der Richtlinie angeordnete Steuerbefreiung auch die volle steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsen bei dem zahlenden Unternehmen gebietet und hatte mit Beschluss vom 27.5.2009 (Az. I R 30/08) dem EuGH die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen mit der Richtlinie 2003/49/EG (EU-Zins- und Lizenzrichtlinie, ABIEU 2003, Nr. L 157, 49) vereinbar ist. Dies hat der EuGH mit Urteil vom 21.7.2011 (Rs. C-397/09



„Scheuten Solar Technology“, IStR 2011, S. 590) mit einer äußerst kurzen Begründung bejaht.

Mit Urteil vom 7.12.2011 folgt der BFH nun dieser Entscheidung des EuGH. Danach verstößt die hälftige Hinzurechnung der Zinsen aus Darlehen der in den Niederlanden ansässigen Muttergesellschaft zum Gewinn einer Kapitalgesellschaft gemäß § 8 Nr. 1 GewStG

2002 weder gegen die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie noch gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit und auch nicht gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 24 DBA-Niederlande.

Hinweis: Die Entscheidung hat auch Bedeutung für die ab 2008 geltende Neuregelung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Entgelten für Schulden.

BVerfG-Vorlage: Gewerbsteuergesetz verfassungswidrig?

Mit Beschluss vom 29.2.2012 (Az. 1 K 138/10) hat das Finanzgericht Hamburg dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die ab dem Jahr 2008 wesentlich geänderte gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen und Mieten mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist.

Im Streitfall pachtete die Klägerin die für ihren Tankstellenbetrieb wesentlichen Wirtschaftsgüter. Die Pachtzinsen wurden im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Betriebsausgaben berücksichtigt und minderten den zu versteuernden Gewinn. Anders jedoch bei der Gewerbesteuer, wo Beträge dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden, um die Gewerbesteuer zu berechnen.

Das FG Hamburg hält die Vorschriften über die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten (§ 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG) wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG für verfassungswidrig. Nach den Ausführungen der Richter fordert der allgemeine Gleichheitssatz im Bereich des Steuerrechts eine gleichmäßige Belastung aller Steuerpflichtigen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Erwirtschaftet der Gewerbetreibende mit seinem Betrieb einen Ertrag und wird dieser besteuert, ohne Aufwendungen – wie etwa im Streitfall die Pachtzinsen – zu berücksichtigen, ist das sog. Ist-Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt. Die Richter halten die bisher angenommenen Rechtfertigungsgründe (z. B. Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer, Äquivalenzprinzip, Gleichstellung des Fremdkapitaleinsatzes mit dem Eigenka-

pitaleinsatz) für unzureichend. Gleiches gilt nach Auffassung des FG Hamburg für die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen.

Hinweis: Betroffene sollten prüfen, ob sie durch die Hinzurechnungen steuerliche Nachteile erleiden. Das ist nur dann der Fall, wenn die Hinzurechnungen über dem Freibetrag von 100.000 Euro liegen. In diesem Fall sollte Einspruch eingelegt und bis zur Entscheidung des BVerfG das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Die 2008 in Kraft getretene Regelung, nach der die Gewerbesteuer selbst keine bei der Gewinnermittlung abziehbare Betriebsausgabe mehr ist, hält der 1. Senat hingegen trotz verfassungsrechtlicher Zweifel für anwendbar.

Gründerwerbsteuer: Ertragsteuerliche Behandlung bei Gesellschafterwechsel einer Personengesellschaft und Anteilsvereinigung

Mit Urteil vom 20.4.2011 (Az. I R 2/10, BStBl. II 2011, S. 761) entschied der BFH – abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung – zu der Frage der ertragsteuerlichen Behandlung der Gründerwerbsteuer aufgrund einer Anteilsvereinigung im Sinne von § 1 Abs. 3 GrEStG, dass die infolge einer Sacheinlage von Gesellschaftsanteilen aufgrund einer Anteilsvereinigung ausgelösten Gründerwerbsteuern von der aufnehmenden Gesellschaft nicht als Anschaffungskosten zu aktivieren sind, sondern es sich um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben handelt.

Hinweis: In Bezug auf die Anteilsvereinigung im Sinne von § 1 Abs. 3 GrEStG ist dieses Urteil von der Finanzverwaltung allgemein anzuwenden.

Demgegenüber haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gemäß Verfügung der OFD Rheinland vom 23.1.2012 (Az. S 2174 - St 141 (01/2009) (Rhld)/S 2174 - 1001 - St 141 (Rhld), DB 2012, S. 486) darauf verständigt, dass Gründerwerbsteuern, die aufgrund eines Wechsels im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nach § 1 Abs. 2a GrEStG zu zahlen sind, keine sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Vielmehr sollen sie weiterhin als unmittelbare Folgekosten des Wechsels der Beteiligung an einer Personengesellschaft und demzufolge grundsätzlich als Anschaffungsnebenkosten auf die Beteiligung zu aktivieren sein.

Hinweis: Besteht dagegen in Fällen eines mittelbaren Gesellschafterwechsels bis zur Ebene der die Gründerwerbsteuer schulden- den Personengesellschaft keine ununterbrochene Mitunternehmerkette, sondern ist eine Kapitalgesellschaft dazwischengeschaltet, kann diese Gründerwerbsteuer ausnahmsweise sofort als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abgezogen werden.

Novelle des Erneuerbaren Energien Gesetzes 2012: Entlastungen bei der EEG-Umlage

Am 30.6.2011 wurde die Novelle 2012 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) vom Bundestag verabschiedet. Die Änderungen des EEG sind zum 1.1.2012 in Kraft getreten.

Hinweis: Vor allem mittelständische Unternehmen des produzierenden Gewerbes profitieren von den gesunkenen Schwellenwerten der besonderen Ausgleichsregelung und können bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Begrenzung der EEG-Umlage beantragen.

Bei der EEG-Umlage handelt es sich um an den Letztverbraucher anteilig weitergegebene Mehrkosten der Netzbetreiber für Strom aus erneuerbaren Energien. Sinn und Zweck des im Jahr 2003 eingeführten EEG ist die Förderung erneuerbarer Energien. Aus diesem Grund ist gesetzlich bestimmt, dass Netzbetreiber Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig unter Zahlung eines festen Vergütungssatzes von den Stromerzeugern abnehmen müssen.

Zum Einführungszeitpunkt im Jahr 2003 betrug die EEG-Umlage noch 0,41 Cent/kWh. Inzwischen erfolgte im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien ein Anstieg auf 3,592 Cent/kWh für das Jahr 2012 (in 2011: 3,53 Cent/kWh). Für 2013 prognostizieren die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber eine EEG-Umlage zwischen 3,66 und 4,74 Cent/kWh. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) rechnet dagegen in den nächsten Jahren nur mit einem geringfügigen Anstieg.

Um stromintensive Unternehmen durch die Mehrkosten nicht in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen, wurde eine besondere Ausgleichsregelung eingeführt. So können Unternehmen (bzw. selbstständige Unternehmensteile) des produzierenden Gewerbes ab einem jährlichen Stromverbrauch von 1 GWh und einem Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung von 14 % eine Begrenzung der EEG-Umlage beantragen. Vor der EEG-Novelle 2012 konnte eine Begünstigung nur bei

einem Stromverbrauch von mindestens 10 GWh und anteiligen Stromkosten an der Bruttowertschöpfung von 15 % in Anspruch genommen werden.

Weiterhin unverändert hat ab einem Stromverbrauch von 10 GWh eine Zertifizierung zu erfolgen. Damit werden der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet.

Hinweis: Weitergehende Informationen zum Thema der Zertifizierung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Aufuhrkontrolle (BAFA) unter www.bafa.de.

Die bis 2011 geltenden Regelungen zur Begrenzung der EEG-Umlage führten dazu, dass nach Angaben des BAFA in 2011 592 Unternehmen privilegiert waren. Das BMU hält zukünftig nach Herabsetzung der Schwellenwerte im Rahmen der EEG-Novelle eine Verdreifachung der begünstigten Unternehmen für möglich.

Unternehmen des produzierenden Gewerbes sollten bis spätestens 30.6.2012 die Begrenzung der EEG-Umlage für 2013 beantragen.

Eine Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt für das auf das Antragsjahr folgende Jahr. Stichtag ist der 30.6. des Antragsjahres. Basis für die Antragsstellung sind die Verhältnisse des letzten vor dem Antragsjahr abgeschlossenen Wirtschaftsjahres. Ob die Voraussetzungen zur Begrenzung der EEG-Umlage erfüllt wurden, ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Grundlage des maßgeblichen Jahresabschlusses zu prüfen. Zum Nachweis müssen zusammen mit dem Antrag die Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers beim BAFA eingereicht werden. Daraufhin wird vom BAFA ein Begrenzungsbescheid erlassen.

Die Höhe der Begrenzung der EEG-Umlage ist in Abhängigkeit vom Stromverbrauch gestaffelt. Die erste GWh wird nicht begünstigt. Die Staffelung sieht folgendermaßen aus:

- ▶ Volle EEG-Umlage für den Stromanteil von einschließlich 1 GWh;
- ▶ Begrenzung der EEG-Umlage auf 10 % für den Stromanteil von über 1 GWh bis einschließlich 10 GWh;
- ▶ Begrenzung der EEG-Umlage auf 1 % für den Stromanteil von über 10 GWh bis einschließlich 100 GWh;
- ▶ Begrenzung der EEG-Umlage auf 0,05 Cent je kWh für den Stromanteil über 100 GWh.

Für produzierende Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mindestens 100 GWh und einem Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von 20% entfällt die Staffelung. In diesem Fall wird die EEG-Umlage auf 0,05 Cent je kWh begrenzt.

Hinweis: Das sich aus der Begrenzung der EEG-Umlage ergebende Kosteneinsparungspotenzial ist erheblich. Bei einem jährlichen Stromverbrauch von beispielsweise 5 GWh betragen die durch die EEG-Umlage 2012

verursachten Kosten 179.600 Euro. Bei Erfüllung der Voraussetzung und entsprechender Antragsstellung müssen nur noch 50.288 Euro (35.920 Euro für die erste GWh zzgl. 14.368 Euro für die übrigen 4 GWh) als EEG-Umlage gezahlt werden. Das führt zu einer Kostenersparnis von 129.312 Euro.

Hinweis: Die Änderungen des EEG kommen erstmals im Antragsjahr 2012 zur Anwendung. Die Antragsstellung erfolgt erstmalig im Rahmen eines elektronischen Teilnahmeverfahrens über ein Online-Portal des BAFA. Zunächst ist dafür eine Registrierung erforderlich, die ab dem 9.3.2012 elektronisch durchgeführt werden kann. Die Nutzung des Teilnahmeverfahrens selbst soll dann ab dem 1.4.2012 möglich sein. Informationen dazu sowie eine Anleitung zur Selbstregistrierung werden auf der Homepage des BAFA zur Verfügung gestellt.

UMSATZSTEUER

EuGH muss zur Umsatzbesteuerung bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen entscheiden

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nach § 1 Abs. 1a UStG nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.

Hinweis: Diese Steuerbefreiungsvorschrift hat ihre unionsrechtliche Grundlage in Art. 19 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG, wonach die Mitgliedstaaten die Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens, die entgeltlich oder unentgeltlich oder durch Einbringung in eine Gesellschaft erfolgt, so behandeln können, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt und den Begünstigten der Übertragung als Rechtsnachfolger der Übertragenden ansehen.

Mit Beschluss vom 14.7.2012 (Az. XI R 27/08, DStR 2012, S. 516) hat der BFH dem EuGH Fragen zu den Voraussetzungen einer Ge-

schäftsveräußerung im Ganzen vorgelegt. Die Fragen betreffen Fälle, in denen Warenbestand und Geschäftsausstattung veräußert, die Geschäftsräume aber nur an den Erwerber vermietet werden.

Im Streitfall hatte die Klägerin ein Einzelhandelsgeschäft in einem in ihrem Eigentum stehenden Ladenlokal betrieben. Später veräußerte sie den Warenbestand und die Geschäftsausstattung an eine GmbH, der sie das Ladenlokal auf unbestimmte Zeit vermietete. Der Mietvertrag über das Ladenlokal konnte von jeder Partei spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des folgenden Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Klägerin wies in ihrer Rechnung an die GmbH über die Veräußerung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung keine Umsatzsteuer aus und unterwarf den Vorgang nicht der Umsatzsteuer, weil sie von einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen ausging. Dagegen setzte das Finanzamt Umsatzsteuer gegen die Klägerin fest.

Da die Klägerin das Ladenlokal der GmbH nicht ebenfalls veräußert, sondern lediglich

vermietet hatte, bestehen nach Auffassung des BFH Zweifel, ob in einem derartigen Fall von einer Übertragung eines Gesamtvermögens ausgegangen werden kann. Diese Frage hat der BFH dem EuGH vorgelegt.

Hinweis: Sofern bei der Beurteilung der Sachverhaltes die Vermietung des Ladenlokals zu berücksichtigen ist, hat der BFH dem EuGH die weitere Frage vorgelegt, ob es dabei darauf ankommt, ob das Ladenlokal durch einen auf lange Dauer abgeschlossenen Mietvertrag zur Nutzung überlassen wurde oder ob der Mietvertrag – wie im Streitfall – auf unbestimmte Zeit läuft und von beiden Parteien kurzfristig kündbar ist. Diese Frage ist ebenfalls unionsrechtlich noch nicht geklärt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH kann eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung auch dann vorliegen, wenn einzelne wesentliche Betriebsgrundlagen nicht mitübereignet worden sind. Voraussetzung ist aber, dass sie dem Unternehmer langfristige zur Nutzung überlassen werden und eine dauerhafte Fortführung des Unternehmens durch den Übernehmer gewährleistet ist.

Kein Vorsteuerabzug bei Erwerb und Einziehung zahlungsgestörter Forderungen

Erwirbt ein Unternehmer auf eigenes Risiko zahlungsgestörte Forderungen (sog. non performing loans) zu einem Preis unter dem Nennwert, erbringt er an den Forderungsverkäufer keine steuerpflichtige Leistung. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 26.1.2012 (Az. V R 18/08, DStR 2012, S. 513). Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Preis nach dem Ausfallrisiko richtet und somit den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Forderung zum Übertragungszeitpunkt widerspiegelt. Einem gegebenenfalls vorgenom-

menen Abschlag dafür, dass der Erwerber auch den Forderungseinzug übernimmt, darf dabei jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung im Vergleich zum Abschlag für das Ausfallrisiko zukommen. Diese Rechtsprechung wird auch vom EuGH gemäß Urteil vom 27.10.2011 (C-93/10, GFKL) bestätigt.

Hinweis: Die Steuerpflicht entsteht nicht, weil der Erwerber für den Forderungseinzug gerade keinen gesonderten (oder nur untergeordneten) Abschlag vom Entgelt verein-

bart und damit keine entgeltliche Dienstleistung erbringt. Auch der Ankauf von Forderungen zum tatsächlich zutreffenden wirtschaftlichen Wert stellt keine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Aufgrund dieser fehlenden Leistungserbringung führt der BFH weiter aus, dass aus Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Einziehung dieser zahlungsgestörten Forderungen kein Abzug der Vorsteuer für den Forderungserwerber möglich ist.

BESTEUERUNG VON ARBEITNEHMERN

Vorzeitige Beendigung von im Blockmodell geführten Altersteilzeitarbeitsverhältnissen

Um in vorzeitigem Ruhestand gehen zu können, besteht die Möglichkeit, sog. Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen. Das Blockmodell ist dabei ein gängiges Altersteilzeitmodell. Danach arbeiten Arbeitnehmer in der ersten Hälfte ihrer Altersteilzeit, sog. Arbeitsphase, zu einem reduzierten Gehalt Vollzeit und werden in der zweiten Hälfte, der sog. Freistellungsphase unter Fortzahlung des redu-

zierten Gehalts von der Arbeit freigestellt. Werden Arbeitsverhältnisse in einem Blockmodell vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit beendet, stellen die Ausgleichszahlungen, die der Arbeitnehmer für seine in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen erhält, gemäß Urteil des BFH vom 15.12.2011 (Az. VI R 26/11, DStR 2012, S. 402) steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Hinweis: Bei diesem Arbeitslohn handelt es sich um sonstige Bezüge, die zum Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen sind und nicht in dem Zeitraum, für den der Lohn gewährt wird.

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

BFH konkretisiert Anforderungen an die erstmalige Berufsausbildung

Vor dem Hintergrund der Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Berufsausbildungskosten ist der Begriff der Erstausbildung von besonderer Bedeutung. Nach dieser Neuregelung besteht bei Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung ein steuerliches Abzugsverbot. Dabei ist auf das Urteil des BFH vom 18.6.2009 (Az. VI R 79/06, NV, DStRE 2012, S. 272) hinzuweisen, in dem

der BFH einen weiteren Erstausbildungsbegriff als die Finanzverwaltung anwendet. Danach setzt eine erstmalige Berufsausbildung weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Ausbildungsdauer voraus. Vielmehr genügt es, dass die Ausbildung berufsbezogen ist und eine Voraussetzung für die geplante Berufsausübung darstellt.

Hinweis: Werden die Anforderungen an eine Erstausbildung herabgesetzt, können ggf. schneller Aufwendungen für eine sich daran anschließende Zweitausbildung als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden.

Keine Berücksichtigung von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten nach Veräußerung des Vermietungsobjekts

Schuldzinsen, die nach der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 17 EStG entstehen, können als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden, soweit der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Schulden ausreicht. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 16.3.2010 (Az. VIII R 20/08, DStR 2010, S. 1472). Das FG Düsseldorf kommt in einem Beschluss (Az. 11 V 1620/11 A, DStRE 2011, 1374) zu dem Ergebnis, dass dies auch für nachträgliche Finanzierungsaufwendungen im Zusammenhang mit einer vermieteten Immobilie gilt.

Die OFD Frankfurt lehnt in ihrer Rundverfügung vom 24.1.2012 (Az. S 2211 A - 17 - St 214, DStR 2012, S. 522) die Anwendung dieser Grundsätze bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dagegen ab. Danach können Schuldzinsen weiterhin nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn das Vermietungsobjekt veräußert wurde. Zu dem gleichen Ergebnis kam bereits das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 1.7.2010, Az. 13/K 136/07, EFG 2011, 1052) und wies die Klage eines Ehepaars ab, das die Schuldzinsen für ein

Darlehen, das dem Erwerb einer mittlerweile veräußerten Immobilie diene, als Werbungskosten gelten machen wollte.

Hinweis: Die Kläger haben beim BFH Revision eingelegt. Das Verfahren ist unter dem Az. IX R 67/10 anhängig. Betroffene können unter Berufung auf dieses Revisionsverfahren weiterhin Einspruch einlegen, sofern in entsprechenden Konstellationen die Berücksichtigung der Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten nicht anerkannt wird.



Die OECD will den Betriebsstättenbegriff in ihrem Musterkommentar deutlich ausweiten. Dies stößt in der Wirtschaft auf Widerstand, da die Planungssicherheit abnimmt.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

OECD: Änderung des Kommentars zu Betriebsstätten

Die OECD hatte am 12.10.2011 einen Diskussionsentwurf zur Änderung des Kommentars zu Art. 5 OECD-Musterabkommen veröffentlicht und in Form von 25 Fallgestaltungen die Entstehung von Betriebsstätten erörtert.

Hinweis: Von einer Änderung des Wortlauts des Art. 5 OECD-MA wird abgesehen, so dass die Fortentwicklung des Betriebsstättenbegriffs zunehmend in den als Auslegungshilfe

heranzuziehenden Musterkommentar verlagert wird.

Dabei wird die Tendenz einer deutlichen Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs ersichtlich.

Hinweis: Der geplante weite Betriebsstättenbegriff hat bedeutende Auswirkungen auf die Besteuerung von Unternehmensgewinnen bei grenzüberschreitenden Tätig-

keiten. Der vorgeschlagene weitere Betriebsstättenbegriff wird dazu führen, dass deutsche Unternehmen im Ausland häufiger Steuererklärungspflichten erfüllen und Steuern zahlen müssen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen äußerten die Verbände teils starke Kritik an den geplanten Änderungen. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Wiederkehrende Deutschlandaufenthalte können unbeschränkte Steuerpflicht begründen

Aufeinanderfolgende Dienstreisen und kurzfristige Entsendungen nach Deutschland können zu einem gewöhnlichen Aufenthalt führen und die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland mit dem gesamten Welteinkommen des Arbeitnehmers begründen. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 22.6.2011 (Az. I R 26/10, BFH/NV 2011, S. 2001). Die Voraussetzungen für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts sind laut BFH, dass die einzelnen Aufenthalte in Deutschland zusammen einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten und einem zusammenhängenden Zweck dienen. Dabei stellt der BFH darauf ab, ob die Tätigkeit eine fortlaufende Natur hat und der Arbeitnehmer aus diesem Grund immer wieder nach Deutschland kommt. Die Dauer des Gesamtaufenthalts von sechs Monaten ist kalender-

jahrübergreifend zu ermitteln. Die Beurteilung der Unterbrechungen des Deutschlandaufenthaltes ist für den BFH nicht mehr maßgeblich.

Im Streitfall betreute ein im Ausland wohnender Arbeitnehmer ein einheitliches Projekt in Deutschland. Während seiner Aufenthalte in Deutschland bewohnte der Arbeitnehmer verschiedene Hotels in teils wechselnden Zimmern. Seine Tätigkeit in Deutschland wurde von mehreren auch längeren Aufenthalten im Heimatstaat unterbrochen. Bei seiner Abreise war schon immer die erneute Rückkehr nach Deutschland geplant.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH hat enorme praktische Auswirkungen. Arbeitnehmer, die immer wieder im Rahmen von

Dienstreisen oder kurzfristigen Entsendungen nach Deutschland kommen, müssen darauf achten, dass der Zeithorizont von sechs Monaten ihres Gesamtaufenthalts nicht überschritten wird. Alternativ müssen sie darlegen können, dass ihre Tätigkeit keinem einheitlichen Zweck unterliegt. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird der Arbeitnehmer in Deutschland mit seinem gesamten weltweiten Einkommen unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und muss in der Regel auch eine Einkommensteuererklärung in Deutschland abgeben. Wird der Zeitraum von sechs Monaten überschritten und kann der Nachweis, dass kein einheitlicher Zweck vorliegt, nicht erbracht werden, ist der Mitarbeiter bereits ab dem ersten Tag seiner Tätigkeit in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.



DBA-Frankreich: Aufenthaltstage im Sinne der 183-Tage-Klausel sind nur Tage der physischen Anwesenheit

Wohnt ein Arbeitnehmer in Frankreich und übt er seine Beschäftigung in Deutschland aus, können die Einkünfte aus dieser nichtselbständigen Arbeit grundsätzlich nur in dem Tätigkeitsstaat, d. h. Deutschland, besteuert werden. Hat sich jedoch der Arbeitnehmer in dem jeweiligen Steuerjahr insgesamt nicht länger als 183 Tage in Deutschland aufgehalten, verbleibt es bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen bei einer Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Wohnsitzstaat und somit in Frankreich.

Mit Urteil vom 12.10.2011 (Az. I R 15/11) hatte sich der BFH mit der Berechnung der Dauer des Aufenthalts nach dieser sog.

183-Tage-Klausel gemäß Art. 13 Abs. 4 DBA-Frankreich auseinandersetzen und entscheiden, dass dabei nur solche Tage zu berücksichtigen sind, an denen sich der Arbeitnehmer tatsächlich (physisch) im Tätigkeitsstaat aufgehalten hat.

Hinweis: Die von der deutschen und der französischen Finanzverwaltung getroffene Verständigungsvereinbarung vom 26.2.2006 (BMF-Schreiben vom 3.4.2006, BStBl. I 2006, S. 304), nach der auch die zwischen Einsatzbeginn und Einsatzende liegenden Wochenenden und Feiertage zu berücksichtigen sind, bindet die Rechtsprechung in Fällen vor dem 1.1.2010 nicht. Dies hatte der BFH in

mehreren Urteilen aus dem Jahr 2009 klargestellt (Urteile vom 2.9.2009, Az. I R 111/08, BStBl. II 2010, S. 387, vom 11.11.2009, Az. I R 84/08, BStBl. II 2010, S. 309 sowie vom 11.11.2009, Az. I R 15/09, BStBl. II 2010, S. 602). Eine andere Beurteilung der Rechtslage ergibt sich auch nicht durch die vom BMF auf der Grundlage des geänderten § 2 Abs. 2 Satz 2 AO zwischenzeitlich erlassene Verordnung zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich vom 20.12.2010 (BGBl. I 2010, S. 2138), weil diese zeitlich erst auf Besteuerungssachverhalte ab dem 1.1.2010 anzuwenden ist.

Die neuen EU-Sozialversicherungsabkommen gelten ab April auch in der Schweiz

Innerhalb der Europäischen Union erfolgt die sozialversicherungsrechtliche Abstimmung bei grenzüberschreitenden Personaleinsätzen seit dem 1.5.2010 über die Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09. Bisher fanden diese beiden Verordnungen nur auf die 27 EU-Mitgliedstaaten Anwendung, während im Verhältnis zur Schweiz, zu Island, Norwegen und Liechtenstein die alten sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der VO (EWG) 1408/71 und 574/72 fortgalten.

Zwischenzeitlich konnte das zwischen der EU und der Schweiz geschlossene Sektoralabkommen angepasst werden, so dass die

neuen EU-Verordnungen mit Wirkung ab dem 1.4.2012 auch in der Schweiz gelten.

Hinweis: Die bisherigen Regelungen sind nur noch innerhalb einer zehnjährigen Übergangsfrist von Bedeutung. Sie gelten für Sachverhalte, die vor dem 1.4.2012 begonnen haben, bis 31.3.2022 fort. Betroffene Arbeitnehmer können aber wählen, ob sie nach neuem Ordnungsrecht behandelt werden wollen.

Dagegen hat die Schweiz die sog. DrittstaatenVO (EU) 1231/10 nicht übernommen. Diese Verordnung dehnte zum 1.1.2011 den

persönlichen Geltungsbereich der neuen Sozialversicherungs-Verordnungen auf Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten aus. Die alten EWG-Verordnungen gelten ab dem 1.4.2012 nur noch für die EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein.

Hinweis: Dies hat insbesondere Konsequenzen für Personen, die in der Schweiz und mindestens einem EU-Staat tätig sind. Zur Wahrung des gewünschten Status in der Sozialversicherung sind die Gestaltungen neu zu prüfen und ggf. zu justieren.

Bilanzen für Kleinunternehmen werden abgespeckt

Die Bundesregierung hat in der Europäischen Union Erleichterungen bei Bilanzregelungen und Offenlegungspflichten für Kleinunternehmen mit auf den Weg gebracht. Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister in Brüssel verabschiedete am 21.2.2012 die sog. Micro-Richtlinie mit den Stimmen Deutschlands.

Hinweis: Ziel der Regelung ist es, besonders den kleinsten Unternehmen bürokratische Lasten bei der Erstellung von Bilanzen abzunehmen. Gerade für als GmbH oder GmbH & Co. KG geführte Unternehmen mit geringem Umsatz und nur wenigen Mitarbeitern stellen die Bilanzregelungen eine große Belastung dar.

Die jetzt von Deutschland noch umzusetzende Richtlinie enthält u.a. folgende Erleichterungen:

- ▶ Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten. So dürfen etwa Kleinunternehmen auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz verzichten.
- ▶ Einschränkung der Veröffentlichungspflicht. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kleinunternehmen gegenüber der breiten Öffentlichkeit ist nicht mehr zwingend erforderlich. Vielmehr können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass es ausreicht, wenn Kleinunternehmen ihre Jahresabschlüsse nur noch an ein Register übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden.

Hinweis: Von den Befreiungen profitieren Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte unterschreiten: 350.000 Euro Bilanzsumme, 700.000 Euro Jahresumsatz und zehn Mitarbeiter. Die Richtlinie kann nun in Kraft treten. Sie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Erleichterungen umzusetzen und Unternehmen künftig zu entlasten.

Wertpapierhandelsgesetz: Neue Meldepflicht

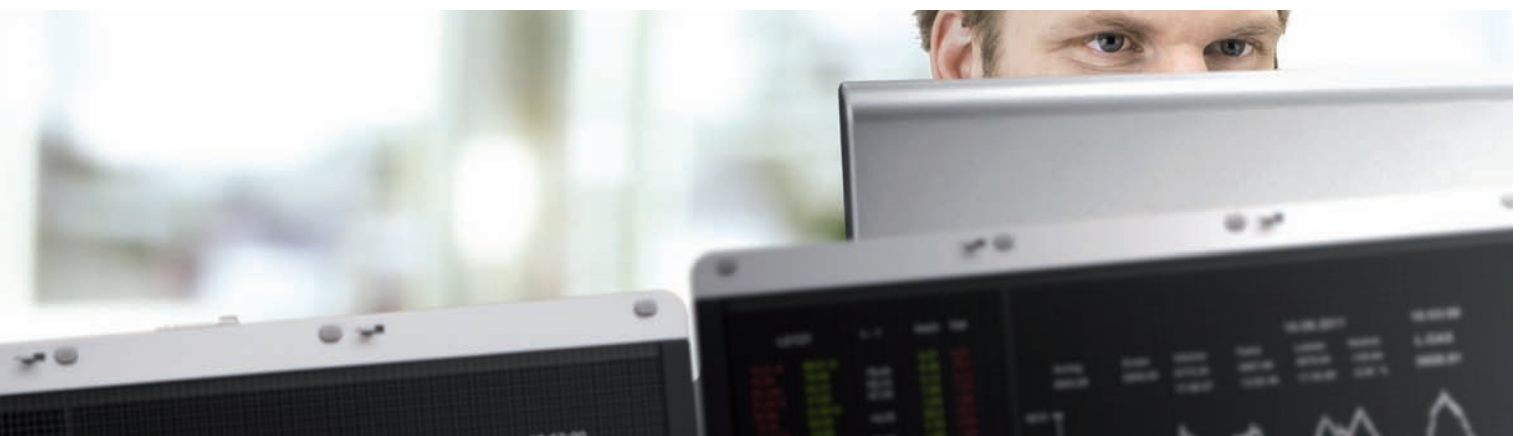
Durch das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionalität des Kapitalmarktes ist am 1.2.2012 der neue § 25a WpHG in Kraft getreten. Die Vorschrift regelt die Meldepflicht über das mittelbare und unmittelbare Halten von Finanzinstrumenten sowie sonstigen Instrumenten, sofern diese es dem Inhaber oder einem Dritten ermöglichen, stimmberechtigte Aktien einer Emittentin zu erwerben. Grundlage der Meldepflicht sind – mit Ausnahme der 3%-Schwelle – die regulären Meldeschwellen (d. h. 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 und 75 %).

Der Meldetatbestand des § 25a WpHG wird dabei weit gefasst. Auf eine rechtlich gesicherte und durchsetzbare Erwerbsmöglichkeit kommt es hiernach nicht an. Es genügt eine faktische Erwerbsmöglichkeit.

Hinweis: Demnach können künftig die unterschiedlichsten Instrumente eine Meldepflicht auslösen. Hierunter fallen u. a. auch Put-Optionen aus Sicht des Stillhalters, Call-Optionen und Equity-Swaps mit Barausgleich, aufschiebend bedingte Aktienkaufverträge sowie Erwerbs- oder Vorkaufsrechte auf Basis gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen.

Zum 1.2.2012 waren nach den Übergangsregelungen des § 41 Abs. 4d WpHG die Inhaber der vorgenannten Instrumente – sofern einschlägig – zur Abgabe einer entsprechenden Bestandsmeldung verpflichtet.

Hinweis: Eine Gesamtliste häufig gestellter Fragen im Zusammenhang mit dem neuen, durchaus komplexen Meldetatbestand hat das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf seiner Internetseite zum Download bereitgestellt.



Geänderte Fassung des IDW RS HFA 7 „Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften“

Der HFA hat am 6.2.2012 die Änderungen der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften“ (IDW RS HFA 7 n.F.), die infolge des BilMoG erforderlich wurden, verabschiedet.

Gegenüber dem veröffentlichten Entwurf vom 11.3.2011 wurden nur wenige Änderungen vorgenommen.

Hinweis: Die wesentlichen Änderungen betreffen die Berücksichtigung des neuen § 290 HGB für die Konzernrechnungslegungspflicht bei Personenhandelsgesellschaften und einen neuen Abschnitt zur Bilanzierung latenter Steuern, der auf die Besonderheiten für Personenhandelsgesellschaften eingeht.

Weiterhin wurde ein Ausweiswahlrecht in der Bilanz für auf Grund erwarteter Steuer-

belastungen gebildete Rückstellungen aufgenommen. Diese Rückstellungen können entweder unter den Steuerrückstellungen gesondert oder unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen werden.

Anforderungen beim Einsatz von Electronic Banking

Bei der Wahl eines Electronic-Banking-Verfahrens spielen verschiedene Aspekte eine Rolle. Neben dem Verfahren und der Bedienbarkeit werden eine sichere Datenhaltung, der unterstützte Leistungsumfang, die Möglichkeit zur Automatisierung von Abläufen und die Integrierbarkeit in interne Abläufe und Systeme am häufigsten genannt.

Hinweis: Der Leistungsumfang und die Funktionalität kann von Bank zu Bank variieren und sollte bei der Auswahl genauestens untersucht werden.

Die Erfassung, Änderung und Autorisierung von Zahlungsvorgängen oder Stammdaten gehört zu den sensibelsten Vorgängen innerhalb einer Organisation. Daher ist es notwendig, ein geeignetes internes Kontrollsystem (IKS) in Form eines angemessenen Berechtigungskonzeptes einzurichten. Zur Autorisierung von Transaktionen sollte ein Vier-Augen-Prinzip mit zwei unabhängigen Freigaben implementiert sein. Zudem gilt, eine Funktionstrennung zwischen der Erfassung von Zahlungen und deren Freigabe einzurichten.

Hinweis: Die wirksame Umsetzung eines IKS verlangt eine hohe IT-Sicherheit auf Anwendungsebene und außerhalb des Banking-Systems.

Beim PIN/TAN-Verfahren wird für das Senden von Zahlungsaufträgen neben der PIN auch eine TAN benötigt. Beide sind dabei geheim zu halten. Weitere sensitive Bereiche, wie bspw. die Erstellung von Zahlungsvorschlagslisten, sind zusätzlich durch einen angemessenen Zugriffsschutz auf Netzwerk- und Anwendungsebene zu sichern.

Außerhalb der Anwendungen sind die Sicherung des Übertragungsweges durch eine verschlüsselte Datenübertragung und weitere Maßnahmen in Form geeigneter Viren- und Firewall-Programme erforderlich. Die Infrastruktur ist gegen unautorisierten Zugriff zu schützen.

Hinweis: Zusätzlich ist es ratsam, Mitarbeiter gegen Betrugsmethoden (z. B. Phishing) zu sensibilisieren.

Die Prozesse des Electronic Banking sind in die IT-Prozesse einzubetten. Es müssen IT-Verantwortliche für die Betreuung der Systeme benannt und Änderungen an den Systemen und Daten müssen angemessen und nachvollziehbar getestet und kontrolliert werden.

Für die vertraglichen Regelungen mit der Bank sind offiziell dokumentierte Unterschriftenregelungen zu erstellen. Das gesamte Verfahren muss samt der Anweisungen und Richtlinien nachvollziehbar schriftlich fixiert und aufbewahrt werden. Die Form und Aufbewahrungsfrist sind von der Klassifizierung der jeweiligen Dokumentationsunterlage abhängig.

Hinweis: Die Frist für Buchungsbelege sowie Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen beträgt in diesem Zusammenhang z. B. zehn Jahre.



Ein GmbH-Geschäftsanteil kann wirksam durch Mitteilung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung an den Gesellschafter eingezogen werden.

GESELLSCHAFTSRECHT

BGH schafft Rechtssicherheit bei der Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen

Der Geschäftsanteil des Gesellschafters einer GmbH kann aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn die Satzung der GmbH eine entsprechende Regelung enthält.

Hinweis: Üblicherweise regeln Satzungen die Möglichkeit der Einziehung ohne Zustimmung des Betroffenen, insbesondere für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei ihm, der Zwangsvollstreckung eines Gläubigers in seinen Geschäftsanteil, der Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus der Satzung durch ihn oder des Eintritts unerwünschter Dritter in die Gesellschaft (z. B. beim Tod eines Gesellschafters).

Beschließen die Gesellschafter bei Vorliegen eines solchen Grundes die Einziehung des Geschäftsanteils, muss anschließend der Einziehungsbeschluss dem betroffenen Gesellschafter von der Geschäftsführung bekannt gemacht werden, sofern er nicht in der Gesellschafterversammlung anwesend ist, in der die Einziehung beschlossen wird.

Regelt die Satzung, dass der Gesellschafter mit Bekanntmachung des Einziehungsbe-

schlusses an ihn ausscheidet, war bislang schon anerkannt, dass diese Klausel grundsätzlich wirksam ist. Viele Satzungen enthalten aber keine entsprechende Regelung. Für diesen Fall war bisher noch nicht höchstrichterlich geklärt, wann die Einziehung des Geschäftsanteils wirksam wird.

Hinweis: Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung ist für den Verlust der Gesellschafterrechte des ausgeschlossenen Gesellschafters, insbesondere für das Stimmrecht und das Gewinnbezugsrecht, von Bedeutung.

Nun hat der BGH im Urteil vom 24.1.2012 (Az. II ZR 109/11, BB 2012, S. 664) entschieden, dass die Einziehung auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung grundsätzlich mit der Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam wird. Das hat den Vorteil, dass die Entscheidungsfindung in der Gesellschaft nach dem Einziehungsbeschluss erleichtert wird. Die Ungewissheit, ob der Ausgeschlossene noch Gesellschafterrechte hat oder nicht, ist entfallen. Dem ausscheidenden Gesellschafter wird es zudem erschwert, seinen Lästigkeitswert zu steigern und das Abfindungsverfahren in die Länge zu ziehen.

Der ausgeschlossene Gesellschafter ist nach der aktuellen BGH-Entscheidung ebenfalls geschützt. Sein Abfindungsanspruch ist dadurch gesichert, dass die verbleibenden Gesellschafter in Höhe ihrer Beteiligungsquote für die Abfindung haften, wenn sie die Gesellschaft fortsetzen und die Gesellschaft nicht in die Lage versetzen, den Abfindungsanspruch aus dem das Stammkapital übersteigenden Vermögen (sog. ungebundenes Vermögen) zu erfüllen. Die persönliche Haftung der verbleibenden Gesellschafter lässt sich dadurch rechtfertigen, dass ihnen der Wert des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters zugutekommt.

Hinweis: Der Einziehungsbeschluss ist unwirksam, wenn bereits bei der Beschlussfassung feststeht, dass die Abfindung nicht aus ungebundenem Vermögen der Gesellschaft gezahlt werden kann. Das war schon vor dem neuen Urteil höchstrichterlich geklärt. Die Regelungen zur Einziehung in Gesellschaftsverträgen von GmbHs sollten darauf hin überprüft werden, ob sie mit dem besprochenen BGH-Urteil im Einklang stehen.



Unterbilanzhaftung bei unterbliebener Offenlegung einer wirtschaftlichen Neugründung

Der BGH hatte sich in seinem Urteil vom 6.3.2012 (Az. II ZR 56/10) mit der Haftung von Gesellschaftern auseinanderzusetzen, die eine stillgelegte Gesellschaft wirtschaftlich neu gründeten, die Neugründung jedoch nicht gegenüber dem Registergericht anmeldeten. Diese Frage war bisher in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Bei einer wirtschaftlichen Neugründung haften die Gesellschafter nach der sog. Unterbilanzhaftung für die Auffüllung des Gesell-

schaftsvermögens bis zur Höhe des in der Satzung ausgewiesenen Stammkapitals. Zudem ist die wirtschaftliche Neugründung beim Registergericht offenzulegen.

In seinem Urteil entschied der BGH, dass es für eine etwaige Unterbilanzhaftung der Gesellschafter darauf ankommt, ob im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Neugründung eine Deckungslücke zwischen dem Gesellschaftsvermögen und dem satzungsmäßigen Stammkapital bestanden hat.

Hinweis: Der BGH folgt damit nicht der Auffassung der Vorinstanz, die eine zeitlich unbegrenzte Verlustdeckungshaftung annahm.

ARBEITSRECHT

Überstundenvergütung für Arbeitnehmer mit geringem monatlichen Entgelt

Besteht keine oder jedenfalls keine wirksame Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Hinblick auf geleistete Überstunden, kann der Arbeitgeber nach § 612 Abs. 1 BGB verpflichtet sein, geleistete Überstunden zusätzlich zu vergüten, wenn diese den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind. Dies ist regelmäßig

dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer kein herausgehobenes monatliches Entgelt bezieht. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 22.2.2012 (Az. 5 AZR 765/10).

Hinweis: Der Arbeitnehmer war als Lagerleiter zu einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.800 Euro bei einer Spedition tätig. Im Ar-

beitsvertrag hatten die Parteien eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden vereinbart. Bei betrieblichem Erfordernis sollte der Kläger ohne besondere Vergütung zur Leistung von Überstunden verpflichtet sein.

Betriebsverlagerung ins Ausland wirft zahlreiche arbeitsrechtliche Fragen auf

Das BAG hat mit Urteil vom 26.5.2011 (Az. 8 AZR 37/10, BB 2012, S. 577) entschieden, dass die Kündigung eines Arbeitnehmers wegen der Verlagerung eines in Deutschland belegenen Betriebs(teils) in die Schweiz unwirksam sein kann. Wird die Kündigung vor Betriebsübergang ausgesprochen und findet zu dieser Zeit auf das Arbeitsverhältnis deutsches Recht Anwendung, ist auch bei einer Betriebsverlagerung ins Ausland das in § 613a BGB enthaltene Kündigungsverbot zu beachten, wonach die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen eines Betriebsübergangs unwirksam ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob überhaupt ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB, d. h. eine identitätswahrende Übertragung

des Betriebs vorliegt, spielt auch die Entfernung eine Rolle. Das BAG hat ausgeführt, dass es – bei einer erheblichen räumlichen Entfernung zwischen „alter“ und „neuer“ Betriebsstätte – bereits auf Grund der Entfernung an einer identitätswahrenden Übertragung des Betriebs fehlen kann. Wenn allerdings – wie im Streitfall – lediglich 59 km zwischen den einzelnen Orten liegen, steht die Entfernung der Annahme einer identitätswahrenden Übertragung nicht entgegen.

Das BAG begründet seine Auffassung damit, dass sich eine Wegstrecke von 59 km für die Arbeitnehmer ohne die Notwendigkeit eines Umzugs in einer knappen Autostunde bewältigen lässt.

Hinweis: Ob die Entscheidung des BAG für Arbeitnehmer in Deutschland von Nutzen ist, ist unklar. Denn selbst wenn man bei einer Betriebsverlagerung ins Ausland im Einzelfall – unter Zugrundelegung der Auffassung des BAG – annimmt, dass die Arbeitsverhältnisse übergehen, stellen sich zahlreiche arbeitsrechtliche Fragen, die bislang nicht geklärt sind. So ist offen, ob ein schweizerisches Gericht den Betriebsübergang nach deutschem Recht akzeptiert oder ob es zu einem Betriebsübergang nach schweizerischem Obligationenrecht kommt. Ferner ist fraglich, ob das ausländische Unternehmen in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen eintritt oder ob sich neben dem neuen Arbeitsort weitere Änderungen für die deutschen Arbeitnehmer ergeben.



INTERNETRECHT

Anforderungen an die Zustimmung zu E-Mail-Werbung

Trotz der Spam-Flut, der sich jeder E-Mail-Nutzer täglich ausgesetzt sieht, ist eigentlich jedem bekannt, dass Werbung per E-Mail Unternehmen nicht ohne weiteres erlaubt ist und vor allem wettbewerbsrechtliche Abmahnungen auslösen kann. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handelt es sich bei unverlangt zugesendeter „elektronischer“ Post um eine stets unzulässige Belästigung, wenn nicht eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten in gerade solche Werbung vorliegt.

Hinweis: Ausnahmen gelten nur bei bestehenden Kundenbeziehungen und wenn das Unternehmen die bei ihm gespeicherten E-Mail-Adressen für die Bewerbung vergleichbarer Produkte verwendet. Dem kann der Kunde freilich jederzeit widersprechen.

Zur Gewinnung neuer Adressen für Werbezwecke ist es daher beliebt, sich die notwendige Einwilligung möglichst unauffällig „bei anderer Gelegenheit“ einzuholen. Dem wird von der Rechtsprechung allerdings immer wieder ein Riegel vorgeschoben.

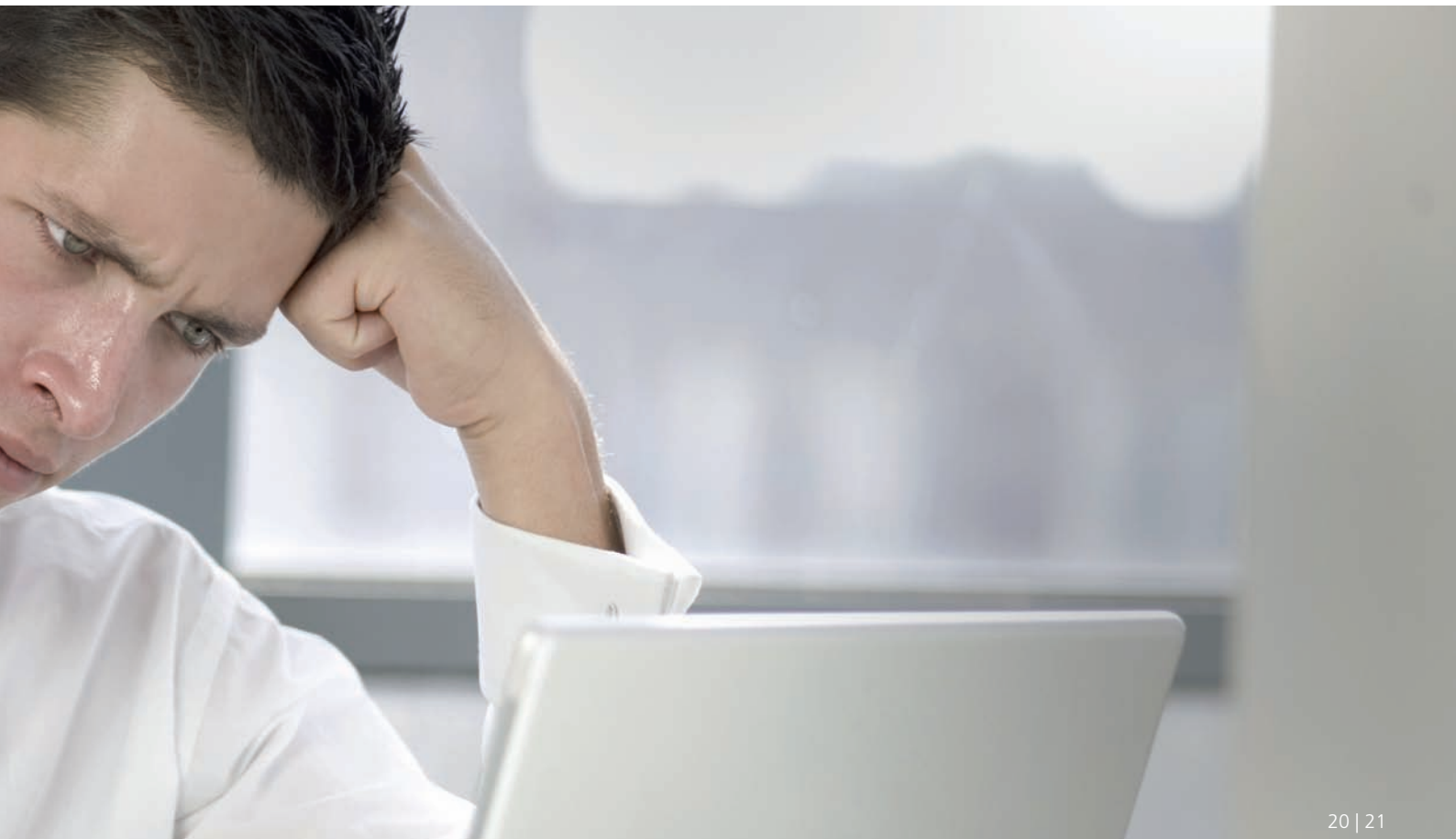
So hat z. B. das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 10.8.2010 (Az. 312 O 25/10) entschieden, dass die Einholung einer Einwilligung nicht eng an die Teilnahme an einem kostenlosen Gewinnspiel gekoppelt werden darf.

Hinweis: Im Streitfall hatte sich ein werbendes Unternehmen sowohl das Einverständnis mit den Teilnahmebedingungen des Gewinnspiels als auch mit der Datennutzung zu Werbezwecken mit einem Klick einholen wollen. Die Details zu der werblichen Datennutzung wurden allerdings nur an versteckter Stelle angegeben.

In einem vergleichbaren Fall vor dem Landgericht München war die Einwilligung in Werbezusendungen mit der Bestätigung der Kenntnisnahme von AGB und Widerrufsbelehrung in einem Online-Shop verknüpft (Urteil vom 9.7.2010, Az. 21 O 23548/09). Das Gericht sah auch hier das Erfordernis einer ausdrücklichen Einwilligung des Kunden nicht als gewahrt an.

Hinweis: Eine rechtswirksame Einwilligung darf somit nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden. Vielmehr ist bei E-Mail-Werbung stets eine gesonderte Zustimmungserklärung erforderlich.

Die Einwilligung zu E-Mail-Werbung darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden.





Dr. Russ konnte zu den Reformvorschlägen der Abschlussprüferrichtlinie für NEXIA International Stellung nehmen.

Stellungnahme zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Neufassung der Abschlussprüferrichtlinie

Als deutscher Vertreter von NEXIA International hatte **Dr. Wolfgang Russ** Gelegenheit, gemeinsam mit weiteren neun großen internationalen Wirtschaftsprüfungsorganisationen gegenüber der Bundesregierung zu den Vorschlägen der EU-Kommission vom 30.11.2011 zur Neufassung der Abschlussprüferrichtlinie [KOM(2011) 778/2 endgültig 2011/0389 (COD)] sowie für eine EU-Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse [KOM(2011) 779/4 endgültig 2011/0359 (COD)] Stellung zu nehmen.

Die zehn großen internationalen Wirtschaftsprüfungsorganisationen begrüßen dabei die Bemühungen der EU-Kommission um eine grundlegende Reform des Markts der Abschlussprüfung großer börsennotierter Unternehmen. Sie befürworten insbesondere die abgestufte Vorgehensweise, Sonderregelungen für Unternehmen des öffentlichen Interesses (public interest entities – PIE) einzuführen und diese nicht auf die Abschlussprüfung mittelständischer Unternehmen auszudehnen. Allerdings sollten weitergehende Regelungen getroffen werden, damit keine unerwünschten Auswirkungen auf die Qualität der Abschlussprüfung und auf den Markt für Abschlussprüfungsleistungen auftreten.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme führen die Organisationen aus, dass sie die von der EU-Kommission vorgeschlagene Einführung einer externen Rotation als weitgehend iso-

lierten Regelungsvorschlag unter Abwägung aller Aspekte (insb. Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Qualität der Abschlussprüfung, Auswirkungen auf den Wettbewerb) nicht für geeignet halten. Vielmehr bedarf es eines Gesamtkonzepts aufeinander abgestimmter Maßnahmen zur Verbesserung der Unabhängigkeit und des Wettbewerbs. Daher wird die verpflichtende Einführung einer gemeinschaftlichen Prüfung (sog. joint audit) für große PIEs unter verpflichtender Einbeziehung mindestens einer bislang nicht marktbeherrschenden Prüfungsgesellschaft angeregt. Auch sollte die im Vorschlag der EU-Kommission vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung des Rotationszeitraums bei gleichzeitigem joint audit von sechs auf zwölf Jahre ausgedehnt werden.

Der im Grünbuch diskutierte, im Kommissionsvorschlag jedoch nicht aufgegriffene shared audit, bei dem die Prüfungsmandate in einem Konzern auf mehrere Abschlussprüfer aufgeteilt werden, sollte als zusätzliche Möglichkeit der Verlängerung des Rotationszeitraums verankert werden.

Obwohl die zehn großen internationalen Wirtschaftsprüfungsorganisationen den von der EU-Kommission verfolgten Grundgedanken zur Schaffung europaweit einheitlicher Regelungen zur (Un-)Vereinbarkeit von Prüfung und Beratung bei PIEs unterstützen, bedarf der vorgelegte Entwurf im Interesse von Unternehmen und ihren Abschlussprü-

fern noch erheblicher Korrektur. Bestimmte prüfungsnahe Dienstleistungen (z. B. Prüfung von Zwischenabschlüssen, Erteilung von comfort letter) können in der Praxis nur durch den Abschlussprüfer vorgenommen werden. Die im Kommissionsentwurf enthaltenen quantitativen Begrenzungen derartiger Leistungen (10 % des Honorars für die Abschlussprüfung) sind daher lebensfremd. Für die Genehmigung zusätzlicher Leistungen durch den Abschlussprüfer sollte grundsätzlich das Audit Committee und nicht etwa eine externe Behörde zuständig sein.

Schließlich begrüßen die zehn großen internationalen Wirtschaftsprüfungsorganisationen hinsichtlich der Auswahl des Abschlussprüfers die Verpflichtung von PIEs zu einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren unter enger Einbindung von Aufsichtsrat oder Audit Committee. Sie sollten die Ausschreibung durchführen und die Auswahl des Abschlussprüfers unabhängig vom Management treffen.

Hinweis: Die Kommissionsvorschläge werden derzeit im Europäischen Rat und im Europäischen Parlament in den zuständigen Ausschüssen beraten; mit einer Verabschiedung ist frühestens Anfang 2013 zu rechnen.

51. Münchner Steuerfachtagung: Aktueller Handlungsbedarf in Sachen E-Bilanz

Auf der 51. Münchner Steuerfachtagung – einem in Fachkreisen äußerst renommierten Kongress der Finanzrichter, Steuerrechtslehrer und Steuerberater – hatte **Frau Prof. Dr. Ursula Ley** aus unserem Kölner Büro am 21.3.2012 Gelegenheit, zu dem aktuellen Handlungsbedarf in Bezug auf die E-Bilanz zu referieren.



Die Einführung der E-Bilanz ist weit mehr als der bloße Übergang von Papier auf Elektronik. Vielmehr wird die bilanzielle Gewinnermittlung in das Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung überführt. Dies erfordert bei den Steuerpflichtigen grundlegende Eingriffe in die Finanzbuchhaltung einschließlich der Implementierung einer gebuchten Steuerbilanz. Eine Verwaltungsvereinfachung ergibt sich lediglich für die Finanzverwaltung.

Frau Prof. Dr. Ley nimmt in Bezug auf die E-Bilanz in Deutschland eine Vorreiterstellung ein. Sie ist als kompetente Ansprechpartnerin und Referentin gefragt. So stand sie bereits am 23.1.2012 auf dem Finanzgerichtstag in Köln Fragen zur E-Bilanz Rede und Antwort. Neben den Münchener Steuerfachtagen referiert sie zu diesem Thema auch Ende April bei dem Steuerberaterkongress in Köln.

Neuer Partner in der Unternehmensberatung



Mit Beginn des Jahres 2012 ist **Thomas Mundus** zum Partner der Unternehmensberatung ernannt worden. Neben der Standortleitung für die Unternehmensberatung in Köln steht er mit seinem industriellen Controlling-Background inhaltlich für das wichtige Thema Unternehmenssteuerung und hat in den vergangenen Jahren konstant hohe Projektvolumina verantwortet.

novus Finanzdienstleistungen

Sie sind in der Finanzdienstleistungsbranche tätig? Dann dürfte Sie unser neuer **novus Finanzdienstleistungen** interessieren. Die erste Ausgabe des quartalsweise erscheinenden Heftes liegt druckfrisch vor. Wenn Sie den

novus Finanzdienstleistungen beziehen möchten, sprechen Sie mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner oder schicken Sie eine E-Mail an novus.fdl@ebnerstolz.de.

.....
TERMINE

APRIL

e-Rechnung

19.04.2012 // Stuttgart

**19. Deutscher Krankenhaus-
Controller-Tag**

19./20.04.2012 // Potsdam

Die e-Bilanz wird konkret

24.04.2012 // Stuttgart

e-Rechnung

25.04.2012 // Köln

MAI

e-Rechnung

02.05.2012 // Solingen

e-Rechnung

04.05.2012 // Düsseldorf

e-Rechnung

10.05.2012 // Stuttgart

Informationsveranstaltung Controlling

24.05.2012 // Stuttgart

**Öffentliche Hand und Umsatzsteuer –
Gefahr für den kommunalen Haushalt**

23.05.2012 // Köln

31.05.2012 // Köln

JUNI

Informationsveranstaltung Controlling

12.06.2012 // Hamburg

Informationsveranstaltung Controlling

21.06.2012 // Köln

.....
PUBLIKATIONEN

Prof. Dr. Klaus Weber/Heike Schwind

ErbStR 2011: Lohnsummenkontrolle,
ZEV 2012, S. 88

Christoph Eppinger/Kyle Orwick

Testing Goodwill for Impairment
(Ergänzung), PiR 2012, S. 114

.....
IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft
www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
20459 Hamburg
Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © Taffi – Fotolia.com
 Seite 4/5: © Bernd Kröger – Fotolia.com
 Seite 6: © finecki – Fotolia.com
 Seite 9: © Xuejun li – Fotolia.com
 Seite 11: © redcherry – Fotolia.com
 Seite 14/15: © goodluz – Fotolia.com
 Seite 16: © helix – Fotolia.com
 Seite 18/19: © jörn buchheim – Fotolia.com
 Seite 20/21: © Violetstar – Fotolia.com
 Seite 22: © pressmaster – Fotolia.com

